

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerbe-
rechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am
23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 12/8005 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**
- Drucksache 12/5826 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 365/93

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz und § 915 Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Übermittlungen für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden oder hätten übermittelt werden dürfen. Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

757/84

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung — GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung — GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung — GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch §§ 6, 19 und 28 Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgelt-schutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31, 33,

4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in §§ 2, Nr. 8, 150 a, 227 bis 229, 233 a und 233 b Arbeitsförderungsgesetzes sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28h und 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22, 27 bis 33.

§ 138 Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und

kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Weitergaben oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann.

(9) Weitere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

3. § 33d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.“

4. In § 33e wird an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.“

5. § 33f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbebezüge, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen

a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.“

bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates“.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

cc) In Nummer 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates“.

dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“

6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Buchführung,“ durch die Worte „Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder,“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

7. § 34a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „beschäftigten Personen,“ die Worte „über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörde,“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Worte „einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber“ eingefügt.

8. § 34b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Erlaubnis“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und **unparteiisch erfüllen werden.**“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese;“.

9. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erstatten“ die Worte „und hierbei bestimmte Angaben zu machen“ eingefügt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber.“

b) In Absatz 5 Nr. 4 werden nach den Worten „abgeschlossenen Warenverkäufe“ die Worte „oder zu erbringenden Dienstleistungen“ eingefügt.

10. In § 35 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Personen, die als Sachverständige auf **den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues** tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten **oder nach Landesrecht zuständigen** Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungs Voraussetzungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,

f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen."

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,".

b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 55 c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 8, 9 bis 11“ ersetzt.

14. § 55 d wird aufgehoben.

15. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und es werden die Worte „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.

16. In § 60 a Abs. 4 werden die Worte „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.

17. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 105 h Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 114 c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. § 120 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“, die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. In § 139 b Abs. 5 a Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

22. § 144 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) nach § 34 b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert oder“.

2. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 34 b Abs. 3 Satz 2 oder § 34 c Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 3, § 34 c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

23. § 145 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer auf Grund des § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 f Abs. 1 oder § 33 g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

24. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit,“ die Worte „insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt.

25. § 150 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Worte „, insofern nur in anonymisierter Form,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Deutsche Mark beträgt,“.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6:

„(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.“

26. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

„§ 150b

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Generalbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Generalbundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

nen. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.“

27. Dem § 153a wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen.“

28. In § 155 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und, ausgenommen in den Fällen der § 105h Abs. 2 Satz 1, §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1, auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.“

29. In § 33g erster Teilsatz, § 55e Abs. 2 Satz 2, § 55f, § 105d Abs. 1, § 105e Abs. 2 erster Teilsatz, § 105g Satz 1, § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 114b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 114d, 139b Abs. 5, Abs. 5a Satz 1 erster Teilsatz, § 139h Abs. 1, 2 und 3, § 153b Satz 1 und § 154 Abs. 4 werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

c) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

d) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,

e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“

ersetzt.

30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:

Anlage 1 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl		GewA 1	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
--	---

3 Familienname 5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen) 6 Geburtsdatum 8 Staatsangehörigkeit deutsch ☐ - andere: _____ 9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	4 Vorname 7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land) Postleitzahl _____ Art _____ 30-34 _____ 35-38 _____ Nummer _____ 37-41 _____ Rechtsform _____ Staatsangehörigkeit _____ 45-48 _____ 49-53 _____ Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
--	--

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname _____ Vorname _____	
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____ 13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____ 14 Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektromaschinenhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen	
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐	
19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:	
20 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐ 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐ 23 Neuerrichtung des Betriebes ☐ 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) ☐	Systematiksschlüssel _____ 50-51 _____ Datum _____ 55-60 _____ Art _____ Anzahl Arbeitnehmer _____ 61 _____ 62-66 _____ Grad d. Selbstständigkeit _____ 67 _____ Grund _____ 68 _____ Handwerksrolle _____ 69 _____ Datum der Anzeige _____ 70-73 _____
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde) _____ 29 Liegt eine Handwerkskarte vor? ☐ Ja, ausgestellt am/von (Landwirtschaftskammer) _____ 30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde) _____ 31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung ☐ enthält folgende Auflage oder Beschränkung: _____	32 _____ 33 _____ (Datum) (Unterschrift)
---	---

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

An die entgegennehmende Gemeinde

757/84

Anlage 3 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl		GewA 3		Signierfelder - bitte freilassen -	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		3 0 1 1-3		Gemeindekennzahl 4-11	
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.		Nummer des Unternehmens 12-20		Nummer der Betriebsstätte 21-29	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung					
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-36	
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer			
8 Staatsangehörigkeit		deutsch ☐ andere: ☐		37-44			
9 Anschrift der Wohnung				Rechtsform		Staatsangehörigkeit	
Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort		45-46	
						47-48	
				Telefon-Nr.			
				Telefax-Nr.			
Angaben zum Betrieb		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)		Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)							
Familienname Vornamen							
12 Anschrift der Betriebsstätte							
Straße, Haus-Nr. PLZ Ort							
13 Anschrift der Hauptniederlassung							
Straße, Haus-Nr. PLZ Ort							
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte							
Straße, Haus-Nr. PLZ Ort							
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen							
17 Datum der Betriebsaufgabe							
18 Art des abgemeldeten Betriebes							
Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐							
19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:							
20 eine Hauptniederlassung 21 eine Zweigniederlassung 22 eine unselbständige Zweigstelle							
23 ein Automatenaufstellungsgewerbe 24 ein Reisegewerbe							
25 vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes							
26 teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung)							
27 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter)							
28 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)							
29 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)							
Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.							
32 (Datum) 33 (Unterschrift)							
An die entgegennehmende Gemeinde							
Systematiksschlüssel							
50-54 Datum							
55-60							
Art Anzahl Arbeitnehmer							
61 62-66							
Grad d. Selbständigkeit							
67							
Grund							
68							
Ursache							
69							
Datum der Anzeige							
70-73							

Artikel 2

Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

Das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „führen“ die Worte „und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

„Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „als“ und „ins Handelsregister eingetragen“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht

von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Firma“ das Wort „Name,“ eingefügt und die Worte „kammerzugehörige Unternehmen“ durch das Wort „Kammerzugehörige“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten“ gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) und die Ausländer-Reisegewerbeverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) werden aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 sowie Artikel 3 sowie Artikel 4 hinsichtlich des Außerkrafttretens der Gewerbeanzeigen-Verordnung treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

26.08.94**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 2a - neu - (§§ 6, 23, 25, 28 und 29 Gaststättengesetz)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge."

2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,".
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" und das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Änderung soll die Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften wiederhergestellt werden.

Es soll sichergestellt werden, daß das Gaststättengesetz dergestalt geändert wird, daß zukünftig in Gaststätten mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge angeboten wird.

Nach § 6 Satz 1 des Gaststättengesetzes müssen Gastwirte, denen der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, auch mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten. Der neue Satz 2 des § 6 Gaststättengesetz unterstützt und verstärkt die Zielsetzung dieser Regelung. Im Interesse einer effizienten Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, aus gesundheitspolitischen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit soll der neue Satz 2 des § 6 Gaststättengesetz verhindern, daß insbesondere jugendliche Gaststättenbesucher ein alkoholisches Getränk bestellen, weil es billiger als die angebotenen nichtalkoholischen Getränke ist, obwohl sie eigentlich lieber ein alkoholfreies Getränk zu sich nehmen würden.

Gerade im Straßenverkehr ist Alkohol ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor. Schon geringe Mengen Alkohol erhöhen die Unfallgefahr erheblich. Die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen Alkohol mit im Spiel ist, ist entsprechend. Die Gefahren, die von der Droge Alkohol ausgehen, sind offensichtlich noch immer zu wenig bekannt und werden nicht ernst genug genommen.

Die Preisgestaltung beeinflusst das Konsumverhalten von Jugendlichen entscheidend. Durch das Fehlen preisgünstiger Alternativen werden sie beim Besuch von Gaststätten (Vereinslokalen, Diskotheken, Jugendtreffs usw.) häufig zum Alkoholkonsum verleitet. Die zahlreichen Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß nach Diskothekenbesuchen sind nur eine Auswirkung, die das Gefährdungspotential dieser - gemessen an den Belangen eines umfassenden Jugendschutzes - verfehlten Praxis verdeutlichen.

Mit einer entsprechenden Änderung des Gaststättengesetzes wird zudem ein längst fälliges Signal für eine konsequente und glaubwürdige Suchtpolitik gesetzt.

Regierungen, Industrie- und Handelskammern, Verbände der Brauwirtschaft und des Gastgewerbes haben in vielfältigen Aktionen wiederholt an die Gastwirte appelliert, wenigstens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ihres Betriebes abzugeben. Erfreulicherweise ist eine Anzahl von Gastwirten dem gefolgt. Allerdings konnte sich ein erheblicher Teil der Angesprochenen nicht zu solchen freiwilligen Aktionen entschließen. Nicht zuletzt im Interesse einer Wettbewerbsgleichheit mit Gastwirten, die den Appellen nachkommen, ist es daher erforderlich, das Gaststättengesetz um eine Regelung zur Preisgestaltung zu ergänzen.

Für eine solche Regelung spricht auch das Ergebnis einer Befragung von 7.000 jungen Menschen, bei der rd. 23 % angegeben haben, sie würden in Gaststätten bei preiswerteren alkoholfreien Getränken auf alkoholische Getränke verzichten (vgl. BT-Drs. 10/108 S. 8).

Ähnliche Koppelungen sind dem Gaststättenrecht schon seit vielen Jahren bekannt. Bereits in § 20 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 wurde den Gastwirten u. a. untersagt,

"das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen",

um einem "Zwang zum Verzehr alkoholischer Getränke und damit dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken" (vgl. BT-Drs. IV 3147 S. 26, ähnlich auch die derzeit geltende Regelung in § 6 Satz 1 Gaststättengesetz).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in die österreichische Gewerbeordnung schon im Jahr 1988 folgende (weitergehende) Regelung eingefügt wurde:

"Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk".

Auch das Gaststättenrecht der Schweiz kennt entsprechende Regelungen, wie etwa den folgenden (wiederum weitergehenden) Artikel 39 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern:

"Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge".

Diese Regelung beeinträchtigt nach einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. April 1983 (Bd. 109 (1983) Teil I a S. 33) weder den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch gegen die vorgeschlagene deutsche Regelung sind vor allem im Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter - Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Jugendschutz, Verkehrssicherheit - verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben.

2. Zu Artikel 3a - neu - (§ 41 BZRG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist,

werden nach den Worten "Erteilung von Jagdscheinen" die Worte "oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe" eingefügt.'

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 1 in § 11 Abs. 3 die Angabe "§ 31" durch die Angabe "§§ 31 und 41" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits bei der Behandlung des Gesetzes im ersten Durchgang festgestellt (BR-Drs. 365/93, Seite 29 Nr. 34), daß den zuständigen Behörden eine effiziente und differenzierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bewachungsunternehmen und dort beschäftigten Personen nur bedingt möglich ist, da sie hierfür keine unbeschränkte Auskunft gemäß § 41 BZRG, sondern lediglich ein "Führungszeugnis an Behörden" gemäß § 31 BZRG erhalten, das in seinen Auskünften nach § 32 BZRG beschränkt ist. Über bestimmte Verurteilungen erhalten die Behörden folglich keine Mitteilungen (z. B. Eigentums-, Urkunds- und Betäubungsmitteldelikte), wenn das Strafmaß unterhalb der Schwelle der Eintragungsfähigkeit nach § 32 BZRG festgesetzt worden ist (z. B. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen oder Strafarresten von nicht mehr als drei Monaten).

Der Hinweis der Bundesregierung, daß in bestimmten Einzelfällen "die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft an oberste Landesbehörden und ggf. die Weitergabe an nachgeordnete Behörden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, § 43 BZRG in Betracht kommt", berücksichtigt in keiner Weise die Verwaltungspraxis, die Expansion des Bewachungsgewerbes (z. T. Unternehmen mit Tausenden von Mitarbeitern und überregionalem Betätigungsfeld), die wachsende Verwendung von Wachleuten und die engen Voraussetzungen zur Informationsweitergabe gemäß § 43 BZRG (Weiterleitung von Auskünften nur, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde). Im übrigen läßt die Bundesregierung offen, welche Einzelfälle nach ihrer Auffassung für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die obersten Landesbehörden in Betracht kommen. Hierzu hatte der Bundesrat ebenfalls bereits im ersten Durchgang angeregt die Anforderungen an die Zuverlässigkeit ggf. in der Bewachungsverordnung personen- und anlagenbezogen zu konkretisieren.

Im Gegensatz zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs 12/5826, Seite 39 zu Nr. 34) vertritt der Bundesrat nach wie vor die Auffassung, daß eine ausreichende Prüfung der Zuverlässigkeit nur auf der Grundlage unbeschränkter Auskünfte erfolgen kann. Im übrigen hat die Bundesregierung in ihrer o. a. Gegenäußerung eingeräumt, daß selbst Eintragungen über mehrfache Verurteilungen lediglich "grundsätzlich sämtlich bis zum Ablauf der Aufnahmefrist für alle Eintragungen im Führungszeugnis erscheinen".

Der Bundesrat hält die Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Register auch deshalb für gerechtfertigt, da nur hierdurch ausreichend die Möglichkeit gemindert werden kann, daß unter Umständen einschlägig vorbestrafte Personen im Bewachungsgewerbe (z. B. zur Bewachung besonders sicherheitsempfindlicher oder gefährlicher Anlagen) tätig werden oder sich in Bewachungsunternehmen in beachtlichem Umfang einschlägig vorbestrafte Personen ansammeln.

Der Resozialisierungsanspruch von Betroffenen wird hierdurch nicht zurückgestellt, da die zuständigen Behörden auch die unbeschränkten Auskünfte aus dem Register nicht weitergeben dürfen.